Bebauungsplan "MARK-WEST Teil B u. C"
in Kraft 15. 8. 1987

Bebauungsplanänd. "MARK – SÜD"
(Westlicher Teil)
in Kraft 24.1.1986

NORD

Markung Reutlingen
Flur Betzingen

Markung Mähringen

Markung Jettenburg

Vereinfachte Deckblattänderung v. 08.03.1989 gem. §13 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, als Satzung und die Begründung zu dem Plan am 28.06.90 beschlossen

Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und der Bereithaltung nach § 12BauGB und damit in Kraft getreten am 09.11.1990

Ausgefertigt: Reutlingen, den 06.11.1990
Bürgermeisteramt
i.V.
Bürgermeister

DAS ANZEIGEVERFAHREN GEM. § 11 BAUGB WURDE MIT VERFÜGUNG VOM 8.10.1990 Nr. 22-32/2511.2-1-1008/90 ABGESCHLOSSEN

TÜBINGEN, DEN 10.10.1990
REGIERUNGSPRÄSIDIUM

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

7. Legende für Planzeichen
(Planzeichenerlaß, PlanZVO)

Industriegebiet	GI
Grundflächenzahl	0,8
Baumassenzahl	6,0
abweichende Bauweise	a
Baugrenze (§ 9 (1) 2 BauGB, § 23 BauNVO) geltend	
geplant	
Sichtfeld	
Verkehrsfläche (§ 9 (1) 11 BauGB) Fahrbahn	
Gehweg/Feldweg/Radweg	
Versorgungsleitungen (§ 9 (1) 13 BauGB) elektrische Freileitung	
Gasfernleitung	
Fläche für Abwasserbeseitigung (§ 9 (1) 14 BauGB)	
Grünfläche (§ 9 (1) 15 BauGB)	
mit Leitungsrecht zu belastende Fläche	lr
Pflanzbindung - Einzelbäume	
- flächenhaft	pfb
Wassergraben	
Fläche für Aufschüttung/Abgrabung (§ 9 (1) 26 BauGB)	
Industriegleis (Freihaltetrasse)	
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung/Festsetzung	
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	

Nutzungsschablone

Art der Nutzung	
Grundflächenzahl	
Baumassenzahl	Bauweise

DAS ANZEIGEVERFAHREN GEM. § 11 BAUGB WURDE MIT VERFÜGUNG VOM 18.01.1993 Nr. 22-32/2511.2-1-1008/93 ABGESCHLOSSEN

TÜBINGEN, DEN 18.01.1993
REGIERUNGSPRÄSIDIUM

STADT REUTLINGEN

Satzung über den
BEBAUUNGSPLAN
-Änderung-
MARK-WEST Teil A
Reg.Nr. zu WEG K3

Reutlingen, den 05.08.1991
Stadtplanungsamt

Deckblattänderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB vom 04.07.2002

Rechtsgrundlagen:
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950)
Gemeindeordnung für BW in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung

Verfahrensmerkmale:

Satzungsbeschluß (§ 10 BauGB)
Der Gemeinderat der Stadt Reutlingen hat am 24.10.2002 die Deckblattänderung als Satzung beschlossen.

Ausfertigung:
Der textliche und zeichnerische Inhalt dieser Deckblattänderung stimmt mit dem Satzungsbeschluß überein. Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Reutlingen, 28.10.2002
Stadt Reutlingen
Bürgermeister

Inkrafttreten (§ 10 Abs. 3 BauGB)
Der Satzungsbeschluß über die Deckblattänderung wurde am 08.11.02 ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wurde die Deckblattänderung rechtsverbindlich.

Reutlingen, 11.11.02
Amt für Bauordnung, Grundstücken und Umwelt

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. v. 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)

Ergänzung des Textteiles Ziff. 1.1

Gem. § 1 (5) BauNVO sind Gliederungsmöglichkeiten mit erheblichen Bauverwerkehr, wie Schank- und Speisewirtschaften, Tanzschulen, Sporthallen usw. nur ausnahmsweise zulässig.

		Reutlingen	Kusterd.
Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 3 (2) BauGB	vom	12.04.1992	18.05.1992
	bis	14.05.1992	19.06.1992
Satzungsbeschluß des Gemeinderats gem. § 10 BauGB	Reutlingen, den Bürgermeisteramt i.V.	24.09.1992	
Das Genehmigungs-/Anzeigeverfahren wurde durch das Regierungspräsidium Tübingen mit Erlaß Nr. 1008/93 vom		18.01.93	
Ausfertigung: Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplanes stimmt mit dem Satzungsbeschluß überein. Das Verfahren wurde ordnungsmäß durchgeführt.	Reutlingen, den Bürgermeisteramt i.V.	22.03.93	
Ortsübliche Bekanntmachung am	02. 04.1993		
Damit wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.	Reutlingen, den	02. 04. 1993	

LANDKREIS TÜBINGEN
GEMEINDE KUSTERDINGEN
WEG K 3
Gemarkung Jettenburg und Mähringen

BEBAUUNGSPLAN
Änderung gem. § 13 BauGB
MARK-WEST -TEIL A-

M = 1:1000

Der Bebauungsplan wird aufgrund der öffentlich rechtlichen Vereinbarung über das Wirtschaftsgebiet Reutlingen-West Kusterdingen vom 02.07.1975/13.04.1984 von der Stadt Reutlingen aufgestellt.

Reutlingen den 28. 12. 1987 / 19. 02. 1988
Stadtplanungsamt

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes mit Begründung nach § 3 (2) BauGB
vom —— bis —— einschließlich

Das Anzeigeverfahren wurde durch das Regierungspräsidium Tübingen mit Verfügung vom —— Nr. —— abgeschlossen.

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, als Satzung und die Begründung zu dem Plan
am 13. Okt. 1988 beschlossen

Öffentliche Bekanntmachung der Verfügung und der Bereithaltung nach § 12 BauGB und damit in Kraft getreten
am 23. Dez. 1988

Ausgefertigt: 05. Dez. 1988
Reutlingen,
Bürgermeisteramt
i.V.
Engels
Bürgermeister

Verfahrensvermerke zur 4.Deckblattänderung

I. Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1BauGB) vom 19.07.2018.

II. Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) erfolgte durch Planauflage in der Zeit vom 27.08.2018 bis 28.09.2018.

III. Auslegungsbeschluss (§ 3 Abs. 2 BauGB) vom 05.10.2021.

IV. Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) von 08.11.2021 bis 10.12.2021.

V. Erneuter Auslegungsbeschluss (§ 3 Abs. 2 BauGB) vom 29.11.2022.

VI. Erneute öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) von 30.01.2023 bis 03.03.2023.

VII. Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB) vom 21.12.2023.

Ausfertigung
Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplanes stimmt mit dem Satzungsbeschluss überein.
Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Reutlingen, 16.01.2024
Stadtplanungsamt
Angela Hellhof
Baubürgermeisterin

VIII. Inkrafttreten (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan wurde am 19.01.2024 ortsüblich bekanntgemacht.
Mit dieser Bekanntmachung wurde die Satzung rechtsverbindlich.

Planzeichenerklärung
Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB, § 1 bis 11 BauNVO)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 (7) BauGB)

Textlicher Teil des Bebauungsplans

Rechtsgrundlagen
Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist.
Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358, berichtigt Seite 416), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 40, 75 und 75a geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4).
Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098).

Im Textbol wird erneuert:

1.1 Art der baulichen Nutzung
Industriegebiet (GI) gem. § 9 BauNVO

Nicht zulässig gemäß § 1 (5) BauNVO
- Bordelle sowie sonstige Betriebe und Einrichtungen bei denen die Ausübung sexueller Handlungen betrieblichen Wesensmerkmal ist.
- Einzelhandelsbetriebe, die vorwiegend Artikel mit dem Charakter einer Spielhalle im Sinne von § 33 i Gewerbeordnung (GewO).
- Selbstständige Einzelhandelsbetriebe und unabhängig von ihrer Größe ausgeschlossen, Ausnahmsweise zulässig ist eine Verkaufsfläche von 10 Prozent und im ausführen Zusammenhang mit einem im Plangebiet angesiedelten produzierenden Unternehmen. Die Verkaufsfläche darf jedoch 800 m² nicht überschreiten. Die Verkaufsfläche ist 75 % der Gesamtnutzungsfläche des Gewerbebetriebs betragen.
- Tankstellen gemäß § 9 (2) Nr. 2 BauNVO
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Schank- und Speisewirtschaften
- Gartenbaubetriebe

Nicht zulässig gemäß § 1 (6) BauNVO
- Alle Nutzungen gemäß § 6 (3) Nr. 2 BauNVO

Eingeschränkt Zulässig gemäß § 1 (5) BauNVO
- Lagerhäuser und Lagerplätze gemäß § 9 (2) Nr. 1 BauNVO sind nur zulässig, wenn sie zu einem Gewerbebetrieb gehören,
- wie der Hauptnutzung bzw. der Produktionsstätte in ihrer Nutzfläche untergeordnet sind,
- und max. 40 % der Grundstücksfläche betragen.

- Alle anderen Festsetzungen bleiben unverändert -

Durch Deckblatt geändert
Reutlingen den 16.04.2024

Durch Deckblatt geändert
Reutlingen, den 1. JULI
Stadtplanungsamt

Höhen im neuen System